

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Generalsekretariat
Spiegelgasse 6
4001 Basel

Basel, den 13. November 2016

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Gesetz betreffend das Erbringen von Taxileistungen (Taxiverordnung)

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2016 zur Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen Taxiverordnung. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und äussern uns gerne wie folgt.

Grundsätzlich begrüsst die LDP den vorliegenden Entwurf. Er scheint uns geeignet, die vom Gesetzgeber geforderte Qualitätssicherung und Kundenfreundlichkeit unseres Taxigewerbes zu präzisieren und sicherzustellen. Insbesondere müssen die Taxis einerseits ihrer Funktion als Visitenkarte gerecht werden und andererseits die Bedürfnisse unserer Gäste und einheimischen Bevölkerung abdecken.

Ebenfalls ist es für uns wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen auch für die jeweiligen Partner, nebst der Kundschaft das Taxigewerbe selbst und ihre Fahrer, tragbar und sinnvoll sind. Wo immer möglich, soll die unternehmerische Freiheit gewahrt und nur wo sinnvoll eingeschränkt werden. Aus diesem Grund gestatten wir uns die folgenden Ausführungen des Entwurfs zu kommentieren:

Ad. § 2 Bewilligungsgesuche

Betreffend Natürliche Personen fehlt uns eine Kopie eines gültigen Reisepasses, insbesondere wenn ein HR-Auszug nicht beigebracht werden kann.

Ad. § 2 Abs. 2 d) Handelsregisterauszug

Diesen Punkt empfehlen wir mit „falls im Handelsregister eingetragen“ zu ergänzen, da ein HR Eintrag nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben ist.

Ad. § 4 Finanzieller Leumund

Einzig das Vorhandensein von Betreibungen muss nicht zwingend ein Hinweis über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse bedeuten, da Betreibungen bekanntlich ungeprüft eingeleitet werden können. Um schikanöse und ungerechtfertigte Betreibungen ignorieren zu können, empfehlen wir folgende Präzisierung:

Abs.1 Bei **mehrfach qualifizierten** offenen Betreibungen...

Wobei als „qualifiziert“ insbesondere Steuerschulden, AHV-, Versicherungs- und Kreditkartenausstände etc. zu verstehen sind.

Ad. § 6 Allgemeine Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und der Bewilligungsinhaber

Dieser Paragraf wird unsers Erachtens sowohl das Taxigewerbe wie auch die kantonale Verwaltung unnötig „beschäftigen“ und ist auf das Nötigste zu reduzieren.

Insbesondere ist der Punkt „b) Wechsel von Taxifahrerinnen und –Fahrer zu anderen Taxibetrieben“ zu streichen. Der Personalbestand eines Unternehmens ist unseres Erachtens von der Kantonalen Verwaltung nicht nachzuführen, zumal Mehrfachanstellungen ja auch möglich sind.

Ad. § 7 Besondere Pflichten der Einsatzzentralen

§ 7 Abs. 2: neu: „Die Einsatzzentrale hat einen 24h-Betrieb sicherzustellen.“

Der restliche Teil von Abs. 2 erübrigt sich und ist zu streichen. Wir gehen bereits heute von einem 24h-Betrieb einer Einsatzzentrale aus. Etwas Anderes war bei der Gesetzeserarbeitung nie die Absicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Patricia von Falkenstein
Präsidentin